



Gemeinde Sigmarzell

Niederschrift

über die 75. öffentliche Sitzung des
Gemeinderates Sigmarzell am 15.05.2025 um 19:30 Uhr
im Schulungssaal des Verwaltungsgebäudes der Obstbauschule Schlachters

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jörg Agthe

Anwesend sind: Breyer, Paul
Dlugosch, Michael (verspätet – 19:42 Uhr – TOP 2)
Ehrle, Nina (entschuldigt - anwesend ab 20:37 Uhr – TOP 4)
Gsell, Theresia
Hagen, Markus
Herwig, Jan
Krepold, Bernhard (verspätet – 19:32 Uhr – TOP 2)
Kurzemann, Erich
Kurzemann, Norbert
Rädler, Martin
Seigerschmidt, Sebastian
Zajonz, Daniel

Entschuldigt sind: Ehrle, Nina (beruflicher Termin)
Hartmann, Jürgen (Urlaub)
Kaeß, Ute (privater Termin)

Unentschuldigt sind: --

Schriftführerin: Bianka Stiefenhofer

Sonstige Anwesende: Frau Gehring (Projektmanagerin Gemeinde Sigmarzell)
Herr Ing. Merlin Rehmann (Stadtplaner – TOP 2)
Frau Bärbel Schmid (Seniorenbeauftragte – TOP 4)
Herr Bergert (Presse)
Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Sigmarzell

Anlagen:

Anlage 1 (zu TOP 2) Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“ – Abwägungsvorlage
Anlage 2 (zu TOP 2) Außenbereichssatzung „Hangnach – Pustalo“ – Textteil



Erster Bürgermeister Jörg Agthe eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

BM Agthe teilt mit, dass die Sitzung des Gemeinderates Sigmarzell gemäß entsprechendem Passus` der Geschäftsordnung des Gemeinderates Sigmarzell für die Protokollführung tonaufgezeichnet werde. Er fragt, ob es Einwände von Seiten des Gemeinderates, der Presse oder der Bürgerschaft gegen eine Tonaufzeichnung der Sitzung gebe. Es werden keine Einwände erhoben.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.04.2025
2. Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“:
 - (a) Vorstellung und Abwägung der Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - (b) Beratung und erneuter Billigungs- und Beteiligungsbeschluss
3. Zuschussantrag des TSV Niederstaufer e.V. vom 26.04.2025 auf Übernahme der Materialkosten bei der energetischen Sanierung des Sportheims des TSV Niederstaufer – Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
4. Initiative zur Einführung eines Bürgermobils in der VG Sigmarzell für die Bürger aus Hergensweiler, Sigmarzell und Weißensberg
 - (a) Vorstellung der Initiative zur Gründung eines Vereins „Bürgermobil“ durch die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Sigmarzell Frau Bärbel Schmid
 - (b) Beratung und Beschlussfassung über die Bezuschussung der Beschaffung eines Bürgermobils im Falle einer erfolgreichen Vereinsgründung eines Vereins „Bürgermobil“ für die VG Sigmarzell
5. Bekanntgaben und Anfragen

Beschlussfähiges Gremium am Ratstisch zu Beginn der Sitzung: 10

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 16.04.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat Sigmarzell genehmigt die Niederschrift vom 16.04.2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0



TOP 2

Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“:

- (a) Vorstellung und Abwägung der Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- (b) Beratung und erneuter Billigungs- und Beteiligungsbeschluss**

Ausschluss wegen Befangenheit:

GRin Theresia Gsell teilt mit, dass sie aus verwandtschaftlichen Gründen als befangen gilt und nimmt im Zuschauerraum Platz.

BM Agthe lässt über den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung von Frau Gsell wegen Befangenheit abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Theresia Gsell wegen Befangenheit aufgrund von verwandtschaftlichen Gründen von der Beratung und Beschlussfassung bei TOP 2 Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“ auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Ausschluss wegen Befangenheit:

BM Agthe teilt mit, dass über den Ausschluss des zwischenzeitlich erschienenen GR Bernhard Krepold von der Beratung und Beschlussfassung noch abzustimmen ist, da dieser Mit Antragsteller für das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“ ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Bernhard Krepold wegen Befangenheit aufgrund seiner Position als Mit Antragsteller für die Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“ von der Beratung und Beschlussfassung bei TOP 2 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Sachverhalt 1:

(Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“ - Abwägungsvorlage)

Herr Ing. Rehmann erläutert die Abwägungsvorlage zur Veröffentlichung im Internet sowie zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“



ausführlich, geht auf die eingegangenen Stellungnahmen im Einzelnen ein und gibt die Abwägungsvorschläge bekannt und erläutert diese ebenfalls.

(Siehe Anlage 1)

**Sachverhalt 2:
(„Hangnach – Pustalo“ – Planteil)**

Herr Ing. Rehmann erklärt dem Gremium, dass auf Antrag der Antragsteller der Außenbereichssatzung „Hangnach - Pustalo“ der Umgriff verkleinert wurde. Dies sei unproblematisch und werde von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange begrüßt.

Ein Ratsmitglied fragt, warum das Anliegen eines Anliegers zur Verkleinerung des Umgriffs berücksichtigt werde.

BM Agthe erläutert, dass es grundsätzlich in der Planungshoheit der Gemeinde liege, den Umgriff festzulegen, sofern dieser nach fachlicher Einschätzung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zulässig sei. Bei dem Anlieger handele es sich aber nicht um irgendeinen Anlieger, sondern um einen Antragsteller des Verfahrens. Auf Beschluss des Gemeinderates wurde ein städtebaulicher Vertrag mit den Antragstellern geschlossen. Diese tragen die Kosten des Verfahrens. In dem städtebaulichen Vertrag wird die Pflicht zu Kostenübernahme geregelt, dafür erfolgt die erforderliche Koordination und Abstimmung während der Planung mit den Vertragspartnern der Gemeinde, d.h. die Gemeinde stimme die Planung eng mit den Antragstellern bzw. Kostenträgern ab. Letztlich bleibe es aber die Entscheidung des Gemeinderates den Umgriff im Rahmen der allgemein öffentlich-rechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen korrekt festzulegen.

Worterteilung Herr Bayram Kaya:

BM Agthe teilt mit, dass ein Eigentümer der betroffenen Flächen, Herr Kaya, sich äußern möchte und bittet um das Wort, welches ihm erteilt wird.

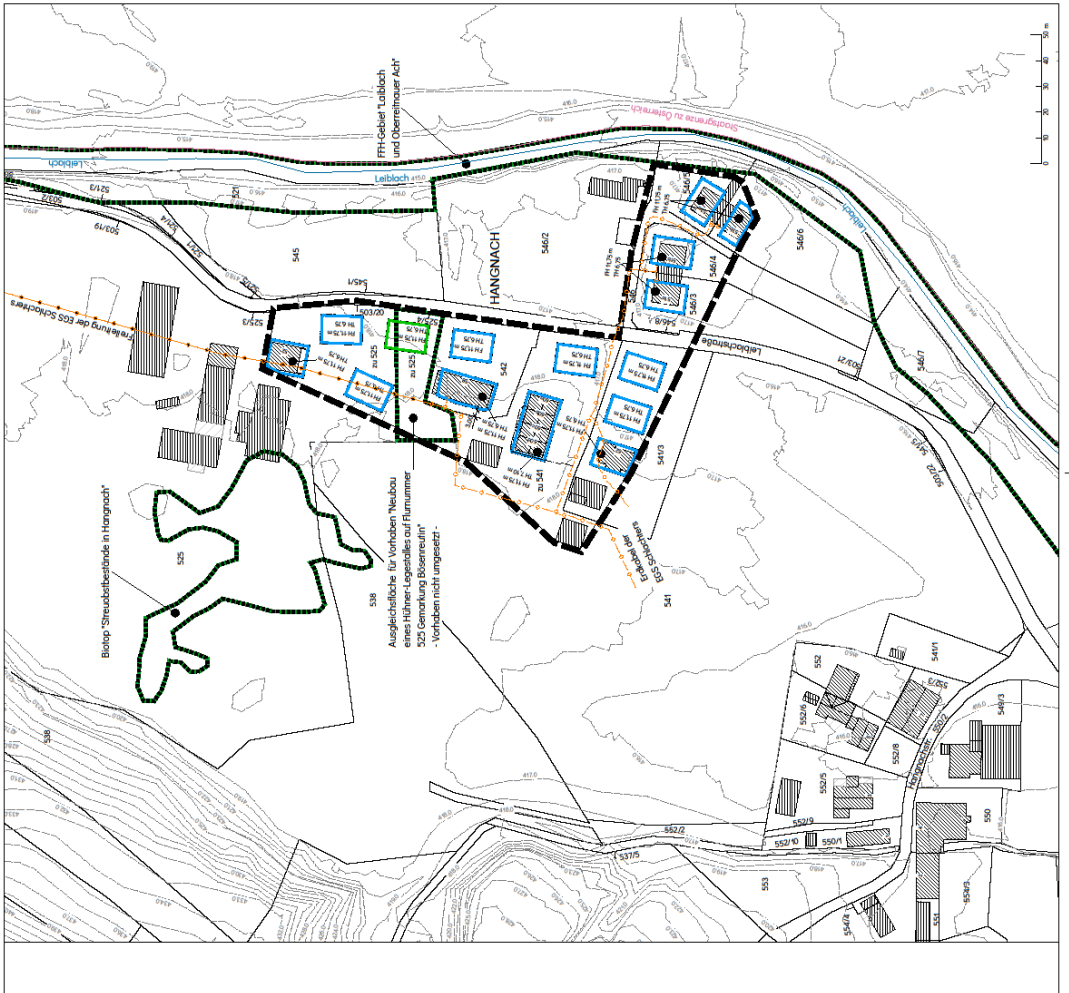
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Herr Kaya führt aus, dass er eine der betroffenen Flurnummern in einer Teilungsversteigerung erworben habe. Er wolle, dass diese in den Umgriff einbezogen werde.

BM Agthe erläutert dem Gremium, dass Herr Kaya aktuell nicht Vertragspartner der Gemeinde im städtebaulichen Vertrag sei. Er schlägt vor, dass Herr Kaya hierzu mit den Antragstellern in Kontakt treten solle.



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit (§ 35 Abs. 6 S. 3 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)

Baugrenze für Hauptgebäude (i.V.m § 23 BauNVO)

Baugrenze für Hauptgebäude mit Bedingung: Eine Bebauung ist zulässig, wenn die dort festgesetzte Ausgleichsfläche rechtskräftig vorliegt.

(i.V.m § 23 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)

Fristhöhe als Maximum in Bezug auf das bestehende Gelände gem. Planzeichnung, gemessen in der Mitte des Firsts (i.V.m § 18 BauNVO)

Traufhöhe als Maximum in Bezug auf das bestehende Gelände gem. Planzeichnung, gemessen am Schnittpunkt der Außenwand (Mitte) mit der Dachhaut (i.V.m § 18 BauNVO)

Außenhoh der Baugrenze ist die Fristhöhe von Nebengebäuden auf maximal 5,00 m, gemessen in der Mitte des Firsts, in Bezug auf das bestehende Gelände gem. Planzeichnung begrenzt (i.V.m § 18 BauNVO)

Für Hauptgebäude ist ausschließlich die Dachform Satteldach zulässig. Gilt nicht für untergeordnete Bauwerke (z.B. Dachaufbauten) und Nebenanlagen. (i.V.m Art. 81 Abs. 2 BayBO)

Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden gilt nicht für untergeordnete Bauwerke (z.B. Dachaufbauten) und Nebenanlagen. (i.V.m Art. 81 Abs. 2 BayBO)

Die Breite von Dachaufbauten (in Summe) ist auf maximal 2/3 der jeweiligen Traufbreite begrenzt. Sie müssen mindestens 1,25 m Abstand zum First und zu den Originälen des Hauptgebäudes einhalten. (i.V.m Art. 81 Abs. 2 BayBO)

Anwendungsbeispiel mit Schleppbauten (Maßstab 1:250)

Verfahrensvemerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.
- Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von bis im Internet veröffentlicht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat mit Schreiben vom 30.06.2024 bis zum 31.07.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis zum beteiligt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.03.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Signarzettel, den

(Bürgermeister Agthe) (Siegel)

7. Ausgefertigt

Signarzettel, den

(Siegel)

(Bürgermeister Agthe)

Der Satzungsentwurf ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung und seit § 23 BauGB ersichtlich. Die Außenbereichssatzung wird seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Gemeinde zugewiesen. Die Besetzung zu den über die Fläche auf der Gemeinde zugewiesenen Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten auf die Rechtsfertigkeit § 4 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Signarzettel, den

(Bürgermeister Agthe) (Siegel)

Gemeinde Signarzettel

Außenbereichssatzung "Hangnach - Pustalo"

Fassung: 28.03.2025
Entwurf

(Planer)

M/R
M. R. H. L. N.
S. F. L. A. R. N. /
info@amrmm-rhg.de

Maßstab: 1:1000



Herr Kaya sagt, dass die Antragsteller nicht auf ihn zugekommen sein. Er wolle mit aufgenommen werden.

**Sachverhalt 3:
(Außenbereichssatzung „Hangnach – Pustalo“ – Textteil)**

Siehe Anlage 2

Worterteilung GR Bernhard Krepold:

Der wegen Befangenheit von der Beratung ausgeschlossene GR Bernhard Krepold bittet um das Wort, welches ihm vom Gemeinderat per Beschluss erteilt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

Herr Krepold erläutert, dass er sich mit den zwei anderen anwesenden Antragstellern soeben abgestimmt habe. Sie wollten Herrn Kaya nicht mehr nachträglich in den städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde aufnehmen und bitten den Umgriff, wie von Herrn Rehmann erläutert, zu beschließen.

Antrag an die Geschäftsordnung:

Ein Gemeinderat stellt den Antrag an die Geschäftsordnung den TOP 2 zu vertagen.

BM Agthe verfasst hierzu folgenden Beschlussvorschlag für den Antragsteller und fragt diesen, ob er ihn richtig erfasst habe:

„Der Gemeinderat Sigmarszell beschließt TOP 2, Außenbereichssatzung „Hangnach – Pustalo“ zu vertagen.“

Das Ratsmitglied bestätigt den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sigmarszell beschließt TOP 2, Außenbereichssatzung „Hangnach – Pustalo“ zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

(ohne GRin Theresia Gsell und GR Bernhard Krepold – Ausschluss wegen Befangenheit)

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 2



TOP 3 Zuschussantrag des TSV Niederstauften e.V. vom 26.04.2025 auf Übernahme der Materialkosten bei der energetischen Sanierung des Sportheims des TSV Niederstauften – Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

Sachverhalt:

BM Agthe verliest den am 26.04.2025 vom 1. Vorstand des TSV Niederstauften, Herrn Thorsten Wölfel, übersandten Antrag an die Gemeinde.

„Hallo Jörg,

wie bereits besprochen möchte der TSV Niederstauften den Gastraum energetisch sanieren, da sich die Nutzung des Sportheims sehr stark angestiegen ist und somit aus Umweltschutzgründen und Heizkosten vonnöten ist.

Und bevor es der Gesetzgeber vorschreibt, wollen wir dies gerne vorab schon machen.

Dazu würde ich gerne zur nächsten Gemeinderatssitzung einen Grundsatzbeschluss einreichen, ob die Gemeinde Sigmarzell bereit ist, die Materialkosten für die energetische Sanierung zu übernehmen.

Dies würde folgendes beinhalten.

Isolierung der Decke

Einbau einer Deckenheizung im Hinblick auf eine zukünftige Wärmepumpe, wenn die Ölheizung nicht mehr erneuert werden darf Austausch aller Fenster im Gastraum.

Eventuell Einbau einer Schiebetüre zur Terrasse zur Aufwertung des Sportheims und als Nutzung 2. Fluchtweg im Brandfall

Falls dem zugestimmt werden sollte, was der TSV Niederstauften aufbringen muss, damit über die Höhe des Zuschusses abgestimmt werden kann.

Die Sanierung des Sportheims ist angedacht November 2025.

Der TSV Niederstauften könnte zur Not die Kosten vorstrecken, falls es erst ins Budget 2026 aufgenommen werden kann.

Zur Info: Der TSV Niederstauften hatte vor Jahren einmal ca 7000 Euro zugesprochen bekommen für einen Ballfangzaun und Sanierung Duschen.

Diese könnten hier auch verrechnet werden.

Ich komme gerne zur nächsten Sitzung um das Projekt vorzustellen.

Danke

Grüße

Thorsten“

Worterteilung Thorsten Wölfel TSV:

BM Agthe erkundigt sich, ob Herr Wölfel als Vertreter des TSV noch zu Wort kommen möchte. Nachdem dieser zustimmt, erfolgt die Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Vorstand des TSV Niederstaufen, Herrn Thorsten Wölfel, das Wort zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Herr Wölfel erläutert das Konzept und schlägt dem Gemeinderat vor, die Maßnahme noch diesen Winter umzusetzen, um so schon erhebliche energetische Einsparungen zu erzielen. Der TSV werde sämtliche Arbeitsleistungen in Eigenregie erbringen.

Ein Ratsmitglied schlägt vor alle möglichen Kosten zusammenzutragen und sich wegen möglicher Förderungen zu erkundigen.

Nach eingehender Diskussion über das Für und Wider einer schlanken oder umfassenden Sanierung, einer zeitnahen oder fundiert geplanten Sanierung, einigt sich das Gremium auf folgenden von BM Agthe aufgrund der Debatte verfassten Beschlussvorschlag einvernehmlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sigmarzell beschließt, dass der TSV Niederstaufen e.V. ein schriftliches Konzept mit Kostenzusammenstellung und Fördermöglichkeiten bei der Gemeinde Sigmarzell einreichen kann. Herr Seigerschmidt wird den TSV Niederstaufen e.V. und die Gemeinde Sigmarzell bei der Konzepterstellung und Klärung der Förderung unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

TOP 4**Initiative zur Einführung eines Bürgermobils in der VG Sigmarzell für die Bürger aus Hergensweiler, Sigmarzell und Weißensberg**

- (a) Vorstellung der Initiative zur Gründung eines Vereins „Bürgermobil“ durch die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Sigmarzell Frau Bärbel Schmid**
- (b) Beratung und Beschlussfassung über die Bezuschussung der Beschaffung eines Bürgermobils im Falle einer erfolgreichen Vereinsgründung eines Vereins „Bürgermobil“ für die VG Sigmarzell**

Sachverhalt 1:**(Sitzungsvorlage)**

In mehreren Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) wurden Vereine gegründet mit dem Ziel, älteren und gehandicapten Menschen zu mehr Mobilität zu verhelfen und damit länger ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu führen.



Diese Vereine verschaffen den Bürgern mittels eines Vereinskraftfahrzeugs und ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern die o.g. Mobilität.

Um nicht in Konflikt mit dem Personenbeförderungsrecht zu kommen, müssen rechtliche Rahmenbedingungen eingehalten werden, z. B. muss die Fahrt entgeltfrei erfolgen.

Es erfolgen auch keine Fahrten, die z.B. die Krankenkasse übernehmen würde, um nicht wettbewerbsrechtliche Konfliktsituationen zu schaffen.

Das bereits in der VG Argental seit Jahren erfolgreich praktizierte Modell wurde im März 2025 in drei Veranstaltungen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern der VG-Gemeinden aus Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg vorgestellt.

Der Landkreis Lindau (Bodensee) hat zuletzt Vereine mit jeweils 20.000 € für den Erwerb eines Fahrzeugs zur Schaffung eines Bürgermobils bezuschusst. Ein Zuschuss für ein Bürgermobil in der VG Sigmarszell erscheint nach einer ersten Anfrage der Seniorenbeauftragten Frau Schmid beim Landratsamt denkbar.

Um einem noch zu gründenden Verein Planungssicherheit zu geben, regt die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Sigmarszell an, dass jede der VG-Gemeinden einen Zuschussbetrag in Höhe von 10.000 € in Aussicht stellt.

In der Folge soll sich der Verein finanziell selbst tragen, eine dauerhafte finanzielle Beteiligung der Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Informationsveranstaltungen meldete sich die folgende Anzahl an interessierten Bürgerinnen und Bürgern:

	Interesse		
	als Fahrgast	als Fahrer(in)	als Vereinsmitglied
Summe fix	60	39	81
Summe evtl.	4	5	12

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Sigmarszell stellt einem noch zu gründenden Verein zur Förderung der Mobilität von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg einen Zuschuss in Höhe von 10.000 €, im Falle einer erfolgreichen Vereinsgründung, für die Beschaffung eines „Bürgermobils“ als einmaligen Zuschuss in Aussicht.



Nach Erläuterung dieses Sachverhaltes erteilt BM Agthe der Seniorenbeauftragten Frau Bärbel Schmid das Wort.

Frau Schmid erläutert, beginnend von der Umfrage der über 60 Jahre alten Personen in der Gemeinde im November/Dezember 2024, über die folgenden Beratungen mit BM Agthe, dann auf dessen Initiative mit den drei Bürgermeistern von Sigmarszell, Hergensweiler und Weißensberg erfolgten Besprechungen, bis hin zu den Bürgerinformationsveranstaltungen in allen drei Gemeinden, die schließlich große Resonanz brachten und zur Gründung des Vereins am 23.05.2025 führen sollen, den Werdegang des Projektes.

Sachverhalt 2: (Satzung und Einladung zur Gründungsversammlung)

Bürgermobil für die Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg

Satzung für den Verein „Bürgermobil Paule“

Vorbemerkung:

In der folgenden Satzung wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgermobil Paule“. Er hat seinen Sitz in 88138 Sigmarszell. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vor dem Hintergrund „ambulant vor stationär“ soll die Mobilität der Bürger vorrangig aus der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell – bestehend aus den Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg – durch ein Bürgermobil verbessert werden. Der Personenkreis umfasst die in § 53 Abgabenordnung (AO) näher bezeichneten Personen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfen für Menschen mit Behinderung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und karitativer Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Verbesserung der Mobilität des unter Abs. 1 genannten Personenkreises zur Teilnahme an kirchlichen, kulturellen und sozialen Angeboten, zum Besuch von medizinischen Einrichtungen und Behörden sowie zur persönlichen Versorgung.
 - den bedarfsgesteuerten Betrieb eines entsprechend ausgestatteten Fahrzeugs.
 - Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.
5. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen.
4. Fahrer des Bürgermobils müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie müssen die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens Inhaber einer Fahrerlaubnis B (alt: Klasse 3) sein.
5. Die Ablehnung einer Person als Fahrer bedarf keiner Begründung.
6. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für eine Beförderungsleistung. Jedoch haben Personen, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 1 fallen, keinen bzw. nur einen eingeschränkten Anspruch auf eine Beförderungsleistung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Eine von der Mitgliedschaft ausgeschlossene Person kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.



§ 7 Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

1. Der Vereinsvorstand ist das Leitungsgremium des Vereins nach § 26 BGB und vertritt den Verein und die Interessen der Vereinsmitglieder nach außen. Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu 6 weiteren Beisitzern (bis zu je 2 Beisitzern pro Mitgliedsgemeinde)

Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Hergensweiler, Sigmarzell und Weißenberg werden Kraft Amtes in den Vorstand berufen.

Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandspositionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassier und Schriftführer sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offene Wahl erfolgen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
5. Personen, die sich in den Vorstand wählen lassen möchten, können bei Verhinderung am Wahltag zuvor eine schriftliche Bewerbung abgeben und erklären, dass sie im Fall der Wahl die Wahl annehmen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vereinsvorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstands
 - b) den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl/Abwahl des Vorstands
 - e) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - f) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform über das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss zwei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
5. Soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen keine zwingende Form vorsehen, können die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre weiteren Mitgliederrechte ausüben („hybride Sitzung“).
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen möglich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die durch Gerichte oder Behörden insbesondere im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren gefordert werden, ohne Einberufung einer Generalversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.



3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert und für die Mitgliederverwaltung und vereinsinterne Kommunikation genutzt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder sind keinesfalls zu Zwecken der Werbung oder Forschung zu nutzen oder an Dritte herauszugegeben.
3. Die mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Personen haben nach Beendigung ihrer Aufgabe alle personenbezogenen Daten vollständig herauszugeben und ggf. vorhandene Kopien zu vernichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke zu verwenden hat.
3. Ein Beitritt des Vereins „Bürgermobil Paule“ zu einem anderen gemeinnützigen Verein aus der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell oder einem anderen gemeinnützigen Bürgermobil-Verein kann bei unverändertem Vereinszweck mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sigmarzell, den 23. Mai 2025

Zum Ende ihrer Ausführungen lädt Frau Schmid alle Gemeinderäte zu der Gründungsveranstaltung des Vereins für ein Bürgermobil „Paule“ ein.



Einladung zur Gründungsversammlung am Freitag, 23. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die Gründung des Vereins „**Bürgermobil Paule**“.

Zur Gründungsversammlung am **Freitag, den 23. Mai 2025, um 16Uhr, im Haus des Gastes**, Hauptstrasse 28 in 88138 Sigmarszell-Schlachters laden wir Sie herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
3. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Aussprache über die Gründung des Vereins „**Bürgermobil Paule**“
6. Beratung und Verabschiedung der Satzung
7. Wahlen des Vorstands
8. Beschluss über Anmeldung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten und weitere Vorgehensweise
9. Beschluss über den Antrag zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Kempten
10. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
11. Verschiedenes

Den Entwurf einer Vereinssatzung legen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

Das Kernteam des **Bürgermobils Paule**:

Marina Breyer, Kathrin Garloff, Christine Karaus, Astrid Martin, Bärbel Schmid, Volkmar Freitag, Andreas Hauber und Andreas Karaus

Anlage

Beschluss:

Der Gemeinderat Sigmarszell stellt einem noch zu gründenden Verein zur Förderung der Mobilität von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg einen Zuschuss in Höhe von 10.000 €, im Falle einer erfolgreichen Vereinsgründung, für die Beschaffung eines „Bürgermobils“ als einmaligen Zuschuss in Aussicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0



TOP 5 **Bekanntgaben und Anfragen:**

Kostenaufstellung Projekte der Gemeinde Sigmarszell:

BM Agthe teilt mit, dass die zuletzt ausgegebene Tabelle noch um die Einnahmen ergänzt wurde und die Ausgaben aktualisiert wurden, dabei wurden auch einige Fehler ausgemerzt.

Ein Gemeinderat dankt im Namen des Rechnungsprüfungsausschusses für die gute Zusammenstellung.

Gleisbauarbeiten:

BM Agthe berichtet, dass sich der Landrat und die Bürgermeister dafür eingesetzt haben, dass eine nächtliche Beschallung der Gleisbauarbeiten zwischen Sigmarszell und Hergensweiler unterbleibt. Das Eisenbahnbundesamt hat der Bitte stattgegeben.

Da keine weiteren Anfragen / Bekanntgaben erfolgen, wird die Sitzung geschlossen.

BM Agthe bedankt sich bei den Bürgern und Bürgerinnen und Herrn Bergert von der Presse und verabschiedet diesen.

Die öffentliche Gemeinderats-Sitzung wird um 20:49 Uhr beendet.

gez.
Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

gez.
Bianka Stiefenhofer
Schriftführerin